

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bäk über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“
(Gebührensatzung) vom 04.05.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 13. Juni 2019 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Benutzungsgebühr

Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**)
- c) der Waldgruppe (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**) für

aa) Kindergartenkinder Ü3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	45,00 €
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	165,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr <i>Zeit künftig wegfallend</i>	200,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	220,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	250,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	270,00 €

bb) Krippenkinder U3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	60,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr <i>Zeit künftig wegfallend</i>	258,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	300,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	330,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	360,00 €

cc) Waldkinder Ü3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst im Haus	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	45,00 €
Gruppendienstzeit (reine Waldzeit 6 h zuzügl. Wegezeiten)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	220,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst im Haus	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	250,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst im Haus	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	270,00 €

(2) Obst- und Getränkegeld

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 60,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 15 Tage zusammenhängend) kann im Härtefall wegen Krankheit, Kur u.s.w., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbedingte Abwesenheit.

Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins (erhältlich beim Jobcenter, örtlichen Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

(5) Die Gebühr für die gelegentliche Nutzung der Früh- und Spätdienste (z. B. tagbestimmte oder vorübergehende erweiterte Öffnungszeiten) beträgt je angefangene ½ Stunde 4,00 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheinhefte zum Preis von 40,00 € je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.

(6) Für Kinder, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden

- (6) Für Kinder, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 80,00 Euro / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erhoben. Für den Frühdienst ab 7.00 Uhr oder Spätdienst ab 13.00 bzw. 16.00 Uhr werden für diese Kinder je angefangene ½ Stunde 4,00 € erhoben.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft.

Bäk, den 13. Juni 2019


gez. Teut
(Bürgermeister)



L.S.